

# Instruction,

Wie die Tabellen von den Vasallen einzurichten seynd.

## Notanda Generalia.

- 1) In diese Tabellen werden eingetragen alle und jede sowohl adeliche als unadeliche Vasallen und Unterthanen, die in demselben Grevse oder District, wovon die Tabelle handelt, einige adeliche oder sonst freye und nicht contribuabile Lehn-Güter jure Feudiganz oder zum Theil besitzen.
- 2) Die Nachrichten zu diesen Tabellen müssen nach dem Inhalt dieser Instruction und der in den Tabellen befindlichen Rubriken, ohne davon in einigem Stück abzugehen, mit möglichster Accurateffe colligiret, und unter die Rubriken richtig eingetragen werden.
- 3) In den Tabellen müssen vornemlich die Nomina Propria der Personen und Güter deutlich und leserlich geschrieben werden.
- 4) Die Special-Tabellen eines jeden Grevses oder Districts werden von den ~~Landrathen~~, so selbige colligiren und einsenden, durch ihre Unterschrift attestiret.  
*\* respective Gros, sarden oder Schultheiffen,*
- 5) Die Tabellen werden alle halbe Jahr complet fertiget, und allezeit unfehlbar medio der nach verfllossenem halben Jahr folgenden Monate Julii und Januarii an die Provincial-Krieges- und Domainen-Cammern geschicket, damit gemeldte Cammern die sämtlichen Tabellen, oder eine daraus fertigete General-Tabelle noch vor Ablauf der benannten Monate an das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium einsenden können. Womit ohne weiteres Erinnern ordentlich und so lange continuiret werden muß, bis damit aufzuhören außdrücklich anbefohlen wird.

X

Notan-

# Notanda Specialia.

## 1<sup>te</sup> Rubric.

**N**ahmen und Alter der Vasallen / so nicht in fremden Diensten stehen.

## 2<sup>te</sup> Rubric.

**N**ahmen und Alter der Vasallen / so würcklich in fremden Diensten stehen.

In der ersten und 2<sup>ten</sup> Columnne werden nach Unterscheid der Rubriquen die Personen mit ihren Tauf- und Geschlechts-Nahmen benennet, auch bey jeder die Jahre ihres Alters gefüget, (massen die vormahlige 4te Columnne von dem Alter zu Ersparung des Raums in den jetzigen Tabellen zu den beyden ersten Columnnen eingezogen ist) auch werden darin nur die würckliche Feudal-Besitzer der Güter gesetzt, aber nicht ihre Söhne, so selbst noch keine Güter haben, sondern dieselben kommen in die letzten 3. Columnnen. Ingleichen müssen die Personen in selbigem Grentze oder District von einerley Geschlechts-Nahmen auf einander folgen und beyammen stehen.

Wann auch ein Vasal als Canonicus oder Geistlicher aufferhalb Landes wohnet, ist er gleichwie ein in fremden Diensten stehender anzusehen, und also in die 2<sup>te</sup> Columnne zu setzen.

## 3<sup>te</sup> Rubric.

**N**ahmen und Theil ihrer Güter.

Diejenigen Güter und Dertter, welche einem Vasallen nicht allein zugehdren, sondern woran mehrere Antheil haben, müssen so viel als möglich, folglich auch deren Besitzer nahe beyammen bleiben, auch bey jeglichem daran Theil habenden Vasallen wieder benennet, und dabey gefüget werden, wie groß das Antheil sey, e. gr.  $\frac{3}{4}$   $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{4}$   $\frac{1}{2}$ , oder auch wie viel ~~Stück~~ Morgen.

Bey jedem Vasallen werden alle desselben Güter oder Dertter benennet, und zwar erstlich die in demselben Grentze oder District, wovon die Tabelle handelt; Darauf folgen die, so in anderen Königl. Landen liegen, mit Benennung des Grentzes oder der Provinz, worin sel-

selbige befindlich; Endlich folgen die Nahmen der aufferhalb unter anderer Herren Gebiet habenden Güter, woben gleichfals das Land oder die Provinz zu benennen ist, worin selbige liegen. Solten aber die Nahmen der aufferhalb dem Creyse befindlichen ein und außländischen Güter nicht bekant seyn, so ist an deren statt wenigstens zu melden, daß der Vasall in der zu benennenden Provinz gleichfals Güter habe.

Der Wehrt der Güter darff nur bloß von den Gütern derjenigen Vasallen angezeigt werden, so entweder selbst oder deren Eöhne in auswärtiger Herrschafften Diensten stehen; daher die Land-Näthe, welche die Tabellen verfertigen, sich ernstlich bemühen müssen, von den in-und aufferhalb Landes liegenden Gütern gedachter Vasallen den Wehrt zu erfahren, welcher bey den Nahmen der sowohl ein-als außländischen Güter zu fügen, oder doch wenigstens soviel sichere Nachricht einzuholen und beyzusetzen ist, ob die außländischen Güter mehr oder weniger als die einländischen importiren. Hat aber der Vasall, der entweder selbst oder einer seiner Eöhne in fremden Diensten stehet, gar keine Güter aufferhalb Landes, oder sonst nichts als die gesamte Hand an einigen einländischen Gütern, so ist solches außdrücklich dabey zu melden. Und da dieser Punct wegen des Wehrts der ein-und außländischen Güter dieser erwähnten Vasallen sonderlich zu wissen verlanget wird, so ist um desto mehr Fleiß anzuwenden, davon gewisse Nachricht einzuziehen.

#### 4<sup>te</sup> Rubric.

### So diese Vasallen sich aufhalten.

Diese Rubric will eigentlich den Ort des gewöhnlichen Domicilii oder der beständigen Wohnung angezeigt haben. Wann also der Vasall nur bißweilen, oder zu derselben Zeit, da die Tabelle verfertiget wird, an dem benannten Ort sich aufhält, so ist solches dabey zu melden, und der Ort dessen beständigen Domicilii zugleich anzuzeigen, auch wann selbiger Ort keine bekannte Stadt, oder nicht der Nahme seines in der 3ten Columne gemeldeten Guts ist, die Provinz dabey zu benennen, worin solcher Ort lieget.

#### 5<sup>te</sup> Rubric.

### Was sie würcklich bedienen / oder sonst bedienet haben.

Alhier ist allezeit sowohl die Bedienung zu benennen, als auch unter welchen Herrn der Vasall in würcklichen Diensten stehet, oder vor-

0  
64  
mahls gewesen. Hat derselbe aber nicht mehr die benannte Bedienung, so ist solches ausdrücklich dabey zu melden. Ist er aber in keiner Bedienung, auch niemahls in einiger gewesen, so wird auch nichts hingeschrieben.

### 6<sup>te</sup> Rubric.

## Anzahl und Alter ihrer Söhne.

Wenn die Nahmen der Söhne bekannt seynd, so können dieselben dergestalt nach einander gesetzt und bey jedem sein Alter gefüget werden, daß eines jeden Nahme mit dem in beyden folgenden Columnen darzu gehörigen in gleicher Linie correspondire. Sind aber die Nahmen nicht bewust, so kan an deren statt auf gemeldte Art nach einander und jeglicher mit dem zur rechten Hand folgenden in gleicher Linie gesetzt werden, zum Exempel: 1<sup>ter</sup> 30. Jahr. 2<sup>ter</sup> 28. J. 3<sup>ter</sup> 26. J. und so weiter.

### 7<sup>te</sup> Rubric.

## Wo diese Söhne sich aufhalten.

Die Benennung des Orts oder Landes wird nach bewandten Umständen ungefehr auf die Art eingerichtet, wie es bey der 4<sup>ten</sup> Columnne erinnert worden. Und wann die Söhne etwa bey den Eltern, oder bey dem Regiment, oder auf Reisen, Universitäten und Schulen zc. sind, so ist solches alhier anstatt des Orts ganz kurz zu setzen.

### 8<sup>te</sup> Rubric.

## Was sie würcklich bedienen / oder sonst bedienet haben.

Sind die bey den Eltern nicht befindlichen Söhne an dem in der vorstehenden 7<sup>ten</sup> Columnne benannten Ort in der Schule, oder zum Studiren, oder aus einer andern Ursach, so wird solches hier gemeldet. Stehen sie aber in Diensten, oder sind vormahls darin gewesen, so wird es mit der davon zu setzenden Nachricht gehalten, wie bey der 5ten Rubric vorgeschrieben worden. Berlin, den 26<sup>ten</sup> Novembr. 1726.

